

lichen Weinproducenten (Stiften, Klöstern, Pfarrern) oder solchen Laien zu beziehen, welch' letztere das bischöfliche Ordinariat als vertrauenswürdig erklärt hat oder erklären wird. Ganz und gar unzulässig ist es auch, den Opferwein von Gastwirten zu beziehen, weil sie häufig schon beim Einkaufe „zugerichteten“ Wein erhalten, oder aber die „Zurichtung“ selbst vornehmen.

Anschließend an diese Verordnung, die gewiß freudigst zu begrüßen ist (cf. Quartalschrift 1890, S. 653), wollen wir eine Frage beantworten, die unlängst der Redaction vorgelegt wurde in folgender Fassung: Der apostolische Stuhl hat vor einigen Jahren erklärt, daß es erlaubt ist, Alkohol, der von der Rebe stammt, unter schwachen Wein zu mischen, welcher für Messwein bestimmt ist. Ist diese Erlaubnis nur für Missionäre erteilt worden oder für jedermann, und in letzterem Falle, wie stark darf die Mischung sein?

Die Frage wird am einfachsten beantwortet durch Anführung des Wortlautes der Congregations-Entscheidung. Der Bischof von Marseille hatte vorgetragen, daß in manchen Gegenden Südfrankreichs ein so schwacher Wein wachse, daß man ihn nicht lange aufbewahren könne, wenn ihm nicht eine gewisse Quantität Alkohol beigemischt werde. Er stellte sodann die Frage, ob solcher Wein als Opferwein verwendet werden dürfe. Die heilige Congregation der Inquisition gab am 30. Juli 1890 folgende Entscheidung, die am darauffolgenden Tage vom heiligen Vater Leo XIII. approbiert und bestätigt wurde: „Dummodo spiritus (alcohol) extractus fuerit ex genimine vitis, et quantitas alchoolica addita una cum ea quam vinum, de quo agitur, naturaliter continet, non excedat, proportionem duodecim pro centum, et admixtio fiat quando vinum est valde recens, nihil ob stare quominus idem vinum in missae sacrificium adhibeatur“. Also der Alkohol muß ein Extract der Weintraube sein, und die Mischungsmenge des Alkohols und jene, welche der Wein, um den es sich handelt, enthält, darf nicht die Proportion von 12% übersteigen; und muß die Mischung geschehen, wenn der Wein neu ist.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

XVI. (Die heilige Delung in vermeintlicher [nicht wirklicher] Lebensgefahr.) Philumena, eine hochgradig nervöse Ledige, pflegt bei jedem erheblichen Wechsel der Witterung heftige Anfälle zu bekommen, bald Migraine, bald Erbrechen, bald Krämpfe, und nicht selten alles dieses zusammen. Obschon sie dann manchmal dem Tode nahe zu sein glaubt, kann sie doch gewöhnlich nach mehreren Stunden in leidlicher Stimmung das Bett wieder verlassen; hierauf ist sie meistens aufgeregt munter und singt in einemfort Duzende von religiösen Liedern mit einer Fröhlichkeit, die dem klaren Sonnenschein nach einem schweren Gewitter gleicht. In einer regnerischen

Septembernacht wurde sie einmal in besagter Weise weit mehr als gewöhnlich unwohl und schrie: „Ich sterbe, ruft den Pfarrer und laßt mich mit den heiligen Sacramenten versehen!“ Der Pfarrer kam, fand ihren Zustand bedenklich, entsprach deshalb ihrem Wunsche und ertheilte ihr sogar die heilige Delung. Am folgenden Morgen konnte sie wieder aufstehen, nähen, plaudern, singen, wie wenn ihr in der vorigen Nacht absolut nichts gefehlt hätte. Es fragt sich nun: Hatte jene Delung sacramentale Giltigkeit? gewährte sie eine Vermehrung der heiligmachenden Gnade und was sonst noch Wirkung der heiligen Delung sein kann?

Antwort: Ihre Empfängerin und ihr Spender werden, weil sie in gutem Glauben gehandelt, nicht gesündigt haben, und doch möchte ich fast der Ansicht sein, die gespendete Delung sei ungiltig gewesen, weil jene Todesgefahr (nach allem, was vorhergegangen, zu urtheilen) keine wirkliche, sondern nur eine vermeintliche war. Sasserath sagt in diesem Sinne: „Hoc sacramentum est nullum, si detur infirmo, qui putatur esse in periculo et non est, quia est subjectum incapax, sicut si ordinaretur femina putata mas.“ (Sasserath, de extr. unct. qu. 2. res. 5.) Da jedoch der hl. Alfons der entgegengesetzten Meinung beipflichtet, so schließe ich mich ihm bereitwillig an. „Haec sententia docet“, so lauten seine Worte, „ad ministrandum hoc sacramentum valide et licite, sufficere, quod infirmus laboret morbo ita gravi, ut prudenter putetur esse in periculo proximae mortis“. (Theol. moral. n. 714.) Die prudentia dürfte in unserem Falle, wenigstens relativ, nicht gefehlt haben, da einerseits die äußeren Krankheits-Erscheinungen auch wohl Erfahrene täuschen konnten, und andererseits ein Arzt nicht zugegen war und der weiten Entfernung wegen auch nicht leicht gerufen werden konnte. Begründete Zweifel glaubte jener Pfarrer nicht zu haben; denn sonst hätte er die heilige Delung nicht absolut, sondern bedingungsweise gespendet. Wäre die belobte Meinung des heiligen Kirchenlehrers nicht, wie er selbst sie nennt, communis et vera, so gäbe es doch manche ungiltige Delungen, und mancher Priester hätte sich in Bezug auf die Erlaubtheit der Spendung dieses Sacramentes in diesem und jenem Falle nicht wenig zu ängstigen.

Ehrenbreitstein.

Bernard Deppe, Rector.

XVII. (Umständlichkeiten bei Conversionen von Alt-katholiken.) Claudia, altkatholisch getauft, meldet sich in der Pfarrkanzlei mit dem Katholiken Titus zur Trauung. Ganz spontan bittet sie den Pfarrer Benignus um Unterricht im katholischen Glauben. Benignus, den guten Willen der Claudia sehend, bewegt sie, ihre Eltern und Geschwister, die gleichfalls altkatholisch waren, in den katholischen Convertiten-Unterricht zu bringen. Ihr Bruder Sempronius ist altkatholisch getauft, aber römisch-katholisch gesirmt, ihre